

II - 4593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/55-Pr.2/86

Wien, 11. Juli 1986

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

2049/AB

1986 -07- 14

zu *2107/J*

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete Anfrage der Abg. Dr. Schüssel und Kollegen vom 21. Mai 1986, Nr. 2107/J, betreffend Ausschließung von als Leichenwagen genutzten Kombinationskraftwagen von den einschränkenden steuerlichen Regelungen des § 20a EStG und des § 12 UStG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die einschränkenden steuerlichen Bestimmungen – insbesondere der Ausschluß vom Vorsteuerabzug gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. c UStG 1972 – gelten für Personen- und Kombinationskraftwagen. Lastkraftwagen (auch Kleinlastkraftwagen) sind von diesen Sonderregelungen nicht betroffen. Wie in den einleitenden Ausführungen der Anfrage zutreffend dargelegt ist, kommt es nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Abgrenzung der Fahrzeugarten Kombinationskraftwagen und Lastkraftwagen entscheidend auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung des Fahrzeuges an, und zwar nicht auf den Verwendungszweck im Einzelfall, sondern auf den Zweck, dem das Fahrzeug nach seiner typischen Beschaffenheit und Bauart von vornherein und allgemein zu dienen bestimmt ist. Dabei verliert ein Fahrzeug mit dem typischen Erscheinungsbild eines Kombinationskraftwagens seine charakteristische, ihn von einem Lastkraftwagen unterscheidende Eigenschaft auch nicht durch im Interesse besserer Lastenbeförderung vorgenommene "Umbauten".

Diese Abgrenzungskriterien gelten in gleicher Weise für alle Fahrzeuge, unabhängig davon, in welchem Betriebszweig sie eingesetzt werden. Wird daher von einem Bestattungsunternehmer ein Kombinationskraftwagen

- 2 -

angeschafft, der zu einem Leichenwagen umgebaut wird, so fällt dieses Fahrzeug unter die einschränkenden steuerlichen Bestimmungen (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 1985, Zl. 85/14/0073). Dadurch ist jedoch keine Schlechterstellung der Bestattungsunternehmer gegenüber anderen Gewerbetreibenden gegeben. Auch für andere Betriebszweige wäre es aus betriebswirtschaftlicher Sicht mitunter vorteilhaft, einen Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen anstatt eines Lastkraftwagens anzuschaffen (z.B. für Handelsvertreter, für kleine Handwerksbetriebe usw.). Bestimmte Unternehmer sind sogar gezwungen, einen Personen- oder Kombinationskraftwagen zur ausschließlichen betrieblichen Verwendung anzuschaffen, da sich ein Fahrzeug anderer Art für ihre Zwecke gar nicht eignet (z.B. Fernmeldetechniker, die im Gelände tätig sind, Abschleppunternehmer, die in ihren Fahrzeugen auch Personen mitbefördern müssen, usw.). Auch für diese Fälle konnten keine Sonderregelungen getroffen werden. Ausnahmen von den einschränkenden steuerlichen Bestimmungen wurden nur für solche Personen- und Kombinationskraftwagen geschaffen, die unmittelbar Gegenstand der Einkunftszielung des jeweiligen Unternehmers sind (Fahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, sowie Fahrschulkraftfahrzeuge). Die Tätigkeit eines Bestattungsunternehmens erstreckt sich hingegen nur zu einem Teil auf die Beförderung der Leiche mittels Leichenwagens und ist daher mit den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen nicht vergleichbar. Würde der Gesetzgeber auch für einen solchen Fall eine Ausnahme von den Einschränkungen des Umsatz- und Einkommensteuergesetzes vorsehen, dann wäre eine solche Regelung sachlich nicht rechtfertigbar und daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß sich für die Durchführung von Leichentransporten in der Regel auch Kleinlastkraftwagen oder Sonderkraftfahrzeuge eignen. So werden etwa die speziell für Leichentransporte

- 3 -

- 3 -

konstruierten Fahrzeuge mit einem besonderen Glasaufbau, wie sie zum Teil auch von österreichischen Bestattungsunternehmern verwendet werden, als Sonderkraftfahrzeuge, die nicht unter die einschränkenden steuerlichen Bestimmungen fallen, angesehen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, daß im Interesse einer klaglosen Vollziehung der steuerlichen Bestimmungen betreffend Personen- und Kombinationskraftwagen sowie aus Gründen der Gleichbehandlung aller Unternehmer keine Möglichkeit besteht, für Leichenwagen eine Sonderregelung zu treffen.

Ferdinand Kainz